



Zahl: 408-0/2018

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 15. März 2018 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Andreas **Ojster**; 9135 Ebriach 176
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5
Mag. Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125
Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20
Markus **Korotaj**; 9135 Bad Eisenkappel 294
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Entschuldigt abwesend: Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3

Ersätze: Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20

Weiters anwesend: AL Ferdinand Bevc
FWW Michaela Kurnig
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. **Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 2. **Kassaprüfung vom 18.12.2017 und 26.02.2018**
Berichterstatter: GR Richard Županc
 3. **Rechnungsabschluss 2017**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 4. **Erster Nachtragsvoranschlag 2018**
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
 5. **Vergabe der Arbeiten für den Kindergarten**
Berichterstatter: GR Peter Koschlak
 6. **Verordnung Kurzparkzone in der Schulhausgasse**
Berichterstatter: GR Peter Koschlak
 7. **Antrag gem. §41 K-AGO der SPÖ Gemeinderäte; Angelegenheiten der Vorbereitung von Sitzungsunterlagen**
Berichterstatter: Vizebgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik. Bakk
 8. **Anschaffung Kommunalfahrzeug**
Berichterstatter: GR Peter Koschlak
-

Der Bürgermeister hat anlässlich des 80. Gedenkjahres vor Beginn der Sitzung folgende Worte an die Mitglieder des Gemeinderates gerichtet:

Am 12. März 1938, also vor 80 Jahren ist Österreich von der Landkarte verschwunden. Die Nationalsozialisten haben ohne jeglichen Widerstand die Macht übernommen. Die Bevölkerung hat sie jubelnd empfangen.

Genau heute vor 80 Jahren hielt Adolf Hitler am Heldenplatz in Wien vor über 250.000 begeisterten Österreicherinnen und Österreichern seine Rede zur Nation. Was dies bedeuten wird, konnte damals niemand erahnen. Es folgten sieben Jahre Terror, Erniedrigung, Mord und Krieg. 65 Millionen Menschen kamen in diesem schrecklichen Krieg ums Leben; davon 6 Millionen Juden.

Nach dem Krieg wurde Österreich wieder aufgebaut. Es wurde als Opfer geführt, obwohl viele Österreicher ebenso mit Begeisterung mitmachten und an den Gräueltaten aktiv beteiligt waren.

Heute wollen wir uns auch an alle Opfer dieser Nazidiktatur erinnern und an jene, die Widerstand geleistet haben und dies mit ihrem Leben bezahlen mussten. Allein unsere Gemeinde hatte 183 Opfer zu beklagen. Sie wurden ausgesiedelt, kamen in den Konzentrationslagern ums Leben, wurden an ihren Höfen bestialisch ermordet oder wurden als Partisanen von der SS erschossen. Sie allen sind Helden und sie alle haben dazu beigetragen, dass Österreich den Staatsvertrag bekommen hat und wieder zu existieren begann.

Die Erinnerung ist Verpflichtung und Mahnung, dass so etwas nie wieder passieren darf. Wir dürfen nie vergessen, was unseren Mitbürgern passiert ist.

1. Bestellung der ProtokollprüferIn

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Als ProtokollprüferIn für die heutige Sitzung wird Herr Bernard Smrtnik sowie Frau Evelin Pircer bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Kassaprüfungen vom 18.12.2017 und 26.02.2018 - inkl. Bericht zum Rechnungsabschluss 2017

Berichterstatter: GR. Richard Zupanc

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 18.12.2017 die Gemeindekasse überprüft, Einsicht in sämtliche Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 29.09. bis 18.12.2017.

Weiters fand eine Kontrollausschusssitzung am 26.02.2018 statt. In dieser wurde der Zeitraum vom 19.12.2017 bis 26.02.2018 überprüft. Auch bei dieser Sitzung wurde in sämtliche Belege Einsicht genommen und für in Ordnung befunden.

Bei dieser Überprüfung wurde auch der Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 kontrolliert. Die stichprobenweise Überprüfung der Belege, der Konten sowie des Rechnungsabschlusses ergab keinerlei Beanstandungen.

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung gibt gemäß den Bestimmungen des § 92, Abs. 1 a der K-AGO folgende Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab.

Der Rechnungsabschluss wurde auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit überprüft.

○ Teilabschnitt 0000 – Gemeinderat

Durch die Anpassung der Bezüge des Bürgermeisters und der Erhöhung der Sitzungsgelder der Gemeinderäte sowie durch die Tatsache, dass im Jahre 2017 wesentlich mehr Sitzungen stattgefunden haben, kam es im diesem Bereich zu einer Überschreitung in der Höhe von € 15.488,48.

○ Teilabschnitt 0100 – Zentralamt

In diesem Bereich kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 9.157,61, welche auf die erhöhten Mehrleistungsverfügungen und Personalbezüge und den Umbau des Bürgermeisterbüros zurückzuführen sind.

○ Teilabschnitt 0220 – Standesamt

Im Bereich des Standesamtes kam es zu Überschreitungen in der Höhe von € 959,34.

- **Teilabschnitt 0910 – Personalausbildung und Personalfortbildung**

Durch die im Jahr 2017 personellen Veränderung und die dadurch notwendigen Schulungen kam es in diesem Bereich zu einer Überschreitung in der Höhe von € 492,09.

- **Teilabschnitt 2100 – Allgemeinbildender Unterricht**

Die Beiträge an die Verbände wurden um € 1.314,35 höher als budgetiert vorgeschrieben.

- **Teilabschnitt 2110 – Volksschule Bad Eisenkappel**

Bei diesem Abschnitt kam es aufgrund der Betriebskostenabrechnung und der Auszahlung einer Abfertigung zu Mehrkosten von € 5.192,18, welche aber durch Mehreinnahmen seine Bedeckung finden.

- **Teilabschnitt 2400 - Kindergarten**

Bei diesem Abschnitt kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 1.935,91.

- **Teilabschnitt 2490 - Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtungen**

Durch die höherer Vorschreibung der Kopfquote im Wege der Ertragsanteile kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 943,14.

- **Teilabschnitt 2500 - Schülerhorte**

Heuer konnte der Hort nur mit Mehrkosten in der Höhe von € 10.085,45 abschließen.

- **Teilabschnitt 4290 – Freie Wohlfahrt**

Bei den Posten der Leistungen des Wirtschaftshofes und dem Altentag wurden im Jahr 2017 mehr als budgetiert ausgegeben.

- **Teilabschnitt 6120 – Straßenbau/Gemeindestraßen**

Wie schon in den Vorjahren konnte auch heuer nicht mit den budgetierten Mitteln das Auslangen gefunden werden. Dadurch kam es zu einem Mehraufwand in der Höhe von € 4.517,12

- **Teilabschnitt 6400 – Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung**

Durch notwendige Anschaffungen von Verkehrszeichen kam es bei diesem Ansatz zu Überschreitungen in der Höhe von € 169,10.

- **Teilabschnitt 8140 – Straßenreinigung**

Bei der Straßenreinigung und Schneeräumung konnte der Ansatz nur mit Mehrkosten von € 29.166,84 abschließen.

- **Teilabschnitt 8150 – Park und Gartenanlagen**

Durch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen kam es zu Mehrausgaben in der Höhe von € 354,53.

- **Teilabschnitt 8310 – Freibäder**

Dieser Abschnitt wird ja seit 2016 von der Gemeinde verwaltet. Der Betrieb konnte wesentlich günstiger geführt werden, sodass am Ende des Jahres 2017 € 16.180,52 zusätzlich der Darlehenstilgung zugeführt werden konnten.

- **Teilabschnitt 8401 – Liegenschaft, Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Bereich der Liegenschafts- und Geschäftsverwaltung kam es zu einer Überschreitung in der Höhe von € 5.977,77, welche durch die Entsorgungskosten aufgrund der Umbauten im ehemaligen Volksschulgebäude entstanden sind.

- **Teilabschnitt 9300 – Landesumlage**

Die Umlagenvorschreibung fiel um € 643,37 höher aus.

Weitere Überschreitungen innerhalb des ordentlichen Haushaltes, soweit sie nicht mit zweckgebundenen Einnahmen abgegolten wurden, wurden nicht getätigt.

Die Gebührenhaushalte konnten durchwegs positiv erstellt und abgeschlossen werden.

Die betriebswirtschaftliche Betrachtung dieser Betriebe ist in allen Belangen in Ordnung.

- **Gebührenhaushalt 7101 – Mautstraße Hochobir**

Dieser Gebührenhaushalt konnte heuer mit einer Rücklagenzuführung in der Höhe von € 262,97 abschließen. Diese geringe Zuführung ist aber auf die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, welche von unseren Mitarbeitern durchgeführt wurden, zurückzuführen.

- **Gebührenhaushalt 8170 – Aufbahrungshalle**

Durch die Verrechnung der Anwaltskosten konnte dieser Bereich nur mit einer Rücklagenentnahme von € 8.344,36 abschließen.

- **Gebührenhaushalt 8280 – Sonstige Märkte**

Der Gebührenhaushalt Märkte konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 2.568,77 ausgeglichen werden. Diese Mehrkosten sind auf die Kosten für die Werbung und die Straßenregelungsorgane zurückzuführen.

- **Gebührenhaushalt 8500 - Betriebe der Wasserversorgung**

Bei diesem Teilabschnitt musste eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 17.895,60 vorgenommen werden. Die Mehrkosten ergaben sich durch die vermehrten Wasserrohrbrüche und den damit erhöhten Kosten an Materialaufwand. In diesem Gebührenhaushalt sind die Gebühren sehr knapp bemessen. Eine Anpassung wird von Seiten der Gemeindeverwaltung empfohlen, damit künftige Sanierungen und Erweiterungen nicht gefährdet werden.

- **Gebührenhaushalt 8510 - Betriebe der Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung konnte erfreulicherweise im Jahre 2017 eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 54.940,87 erwirtschaften.

- **Gebührenhaushalt 8520 - Betriebe der Abfallbeseitigung**

Der Betrieb der Müllbeseitigung konnte nur mit einer geringen Rücklagenzuführung in der Höhe von € 464,31 ausgeglichen werden. Hier heben sich die Einnahmen- und Ausgaben auf, was ja auch der Planung entspricht.

- **Gebührenhaushalte 8530 – 8538 Gemeindewohnhäuser**

Die gemeindeeigenen Wohnhäuser konnten trotz der günstigen Mieten und der sehr großen Investitionen im Jahr 2017 mit Rücklagenzuführungen abschließen.

Die Rückzahlung der Darlehen ist in den nächsten Jahren ohne Mieterhöhung gewährleistet. Zusätzliche Investitionen werden jedoch nur mit einer Mietanpassung- bzw. Mieterhöhung möglich sein.

Lediglich bei den Wohnhäusern Bad Eisenkappel 151, 226, 301-303 und 331 kam es aufgrund notwendiger Instandsetzungsarbeiten (Wohnungsaufösungen, Delogierungen, Badsanierungen) zu Rücklagenentnahmen.

Der außerordentliche Haushalt schließt im Gesamten mit einem Überschuss in der Höhe von € 137.110,55 ab.

Die Vorhaben Erschließung Lesnikfeld, Förderung Fernwärmeanschlüsse, Straßenbeleuchtung – Sanierung, Katastrophenschäden 2014, Sanierung Gemeindewohnhäuser, Katastrophenschäden 2016, und Anschaffung Fahrzeug Wirtschaftshof konnten endgültig abgeschlossen werden.

Für den Föhnsturm Yves wurde in Absprache mit der Gemeinderevision ein Vorhaben angelegt. Dieses Vorhaben wird, wie die restlichen Vorhaben mittels Nachtragsvoranschlag in das Jahr 2018 übertragen und dort mit noch nicht begonnenen Vorhaben weitergeführt.

Überschreitungen im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind keine vorhanden. Die Vorhaben liegen alle im Plan.

Ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist auch die Beilage gemäß „Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung“. Nach dieser dürfen Gemeinden Haftungen in der Höhe von 120% der Einnahmen des Abschnittes 92 gewähren, diese wären bei uns € 2.920.860,74. Der Gesamtstand der genehmigten Haftungen in unserer Gemeinde liegt derzeit bei € 811.000,-, wobei der Ausnutzungsstand mit Jahresende € 366.885,66 beträgt.

Die Überprüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen und die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben lt. Bericht genehmigen.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk: Nachdem mit diesem Tagesordnungspunkt auch alle überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen sind muss ich hier eine Einschränkung machen. Wir sind mit Ausnahme der Überschreitung im Gebührenhaushalt 8170, mit allen Punkten einverstanden. Die dort entstandenen Anwaltskosten haben nach unserer Meinung keine rechtliche Deckung. Hier fehlt die rechtliche Grundlage. Die Kündigung und die damit entstehenden Kosten sind vom Bürgermeister im Alleingang erfolgt. Bis zur Klärung dieser Frage durch die Aufsichtsbehörde, gibt es von uns keine Zustimmung.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Rechnungsabschluss 2017

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 wurde zeitgerecht erstellt und am 19. Februar von der Gemeinderevision begutachtet. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss in der Höhe von € 10.617,75 ab.

Dieser Überschuss konnte durch geringere Vorschreibungen von Umlagen aus dem Bereich der Krankenanstalten Betriebsabgangsdeckung, bei den sonstigen Förderungen der Land- und Forstwirtschaft, der Energieförderung und den Pensionsfondsbeiträgen erzielt werden. Des Weiteren konnten Mehreinnahmen bei den

Kostenersätzen im Zentralamt, der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile verzeichnet werden.

Weitere kleinere Einsparungen bei den einzelnen Verwaltungsstellen trugen zum Überschuss bei, wobei durch die vorgegebene jährlich straff gestaltete Budgetierung kaum mehr ein Einsparungspotential gegeben ist.

Durch die Anpassung der Bezüge des Bürgermeisters und der Erhöhung der Sitzungsgelder der Gemeinderäte sowie durch die Tatsache, dass im Jahre 2017 wesentlich mehr Sitzungen stattgefunden haben, kam es im diesem Bereich zu einer Überschreitung in der Höhe von € 15.488,48.

Im Bereich des Zentralamtes kam es zu Mehrkosten in der Höhe von € 9.157,61, welche auf die erhöhten Mehrleistungsverfügungen und Personalbezüge und den Umbau des Bürgermeisterbüros zurückzuführen sind.

Durch die im Jahr 2017 personellen Veränderung und die dadurch notwendigen Schulungen kam es im Bereich der Personalaus- und Fortbildung zu einer Überschreitung in der Höhe von € 492,09.

Bei der Volksschule Bad Eisenkappel kam es aufgrund der Betriebskostenabrechnung und der Auszahlung einer Abfertigung zu Mehrkosten von € 5.192,18, welche aber durch Mehreinnahmen ihre Bedeckung finden.

Der Hort musste wie bereits im Vorjahr mit Mehrkosten in der Höhe von € 10.085,45 abschließen.

Im Bereich des Straßenbaues/Gemeindestraßen konnte wie schon in den Vorjahren auch heuer nicht mit den budgetierten Mitteln das Auslangen gefunden werden. Dadurch kam es zu einem Mehraufwand in der Höhe von € 4.517,12

Bei der Straßenreinigung und Schneeräumung konnte der Ansatz nur mit Mehrkosten von € 29.166,84 abschließen.

Das Freibad Bad Eisenkappel wird ja seit 2016 von der Gemeinde verwaltet. Der Betrieb konnte wesentlich günstiger geführt werden, sodass am Ende des Jahres 2017 € 16.180,52 zusätzlich der Darlehenstilgung zugeführt werden konnten.

Im Bereich der Liegenschafts- und Geschäftsverwaltung kam es zu einer Überschreitung in der Höhe von € 5.977,77, welche durch die Entsorgungskosten aufgrund der Umbauten im ehemaligen Volksschulgebäude entstanden sind.

Gebührenhaushalte

Sämtliche Gebührenhaushalte konnten ausgeglichen abgeschlossen werden.

Durch die Verrechnung der Anwaltskosten konnte der Gebührenhaushalt Aufbarungshalle nur mit einer Rücklagenentnahme von € 8.344,36 abschließen.

Der Gebührenhaushalt Märkte konnte nur mit einer Rücklagenentnahme in der Höhe von € 2.568,77 ausgeglichen werden. Diese Mehrkosten sind auf die Kosten für die Werbung und die Straßenregelungsorgane zurückzuführen.

Bei dem Teilabschnitt Wasserversorgung musste eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 17.895,60 vorgenommen werden. Die Mehrkosten ergaben sich durch die vermehrten Wasserrohrbrüche und den damit erhöhten Kosten an Materialaufwand. In diesem Gebührenhaushalt sind die Gebühren sehr knapp bemessen. Eine Anpassung wird von Seiten der Gemeindeverwaltung empfohlen, damit künftige Sanierungen und Erweiterungen nicht gefährdet werden.

Wie in den Vorjahren entwickelt sich der Betrieb der Abwasserbeseitigung erfreulicherweise sehr positiv. Im Jahre 2017 konnte eine Rücklagenzuführung in der Höhe von € 54.940,87 erwirtschaftet werden.

Der Betrieb der Müllbeseitigung konnte nur mit einer geringen Rücklagenzuführung in der Höhe von € 464,31 ausgeglichen werden. Hier heben sich die Einnahmen- und Ausgaben auf.

Die gemeindeeigenen Wohnhäuser konnten trotz der günstigen Mieten und der sehr großen Investitionen im Jahr 2017 mit Rücklagenzuführungen abschließen.

Die Rückzahlung der Darlehen ist in den nächsten Jahren ohne Mieterhöhung gewährleistet. Zusätzliche Investitionen werden jedoch nur mit einer Mietanpassung- bzw. Mieterhöhung möglich sein.

Lediglich bei den Wohnhäusern Bad Eisenkappel 151, 226, 301-303 und 331 kam es aufgrund notwendiger Instandsetzungsarbeiten (Wohnungsaufösungen, Delogierungen, Badsanierungen) zu Rücklagenentnahmen.

Der sich ergebende Sollüberschuss in der Höhe von € 10.617,75 ist in Absprache mit der Gemeinderevision mittels Nachtragsvoranschlag dem Vorhaben Föhnsturm Yves zuzuführen. Dieses Vorhaben wurde bereits im Rechnungsabschluss 2017 angelegt und wird im Jahr 2018 weitergeführt.

Der außerordentliche Haushalt schließt im Gesamten mit einem Überschuss in der Höhe von € 137.110,55 ab.

Die Vorhaben Erschließung Lesnikfeld, Förderung Fernwärmeanschlüsse, Straßenbeleuchtung – Sanierung, Katastrophenschäden 2014, Sanierung Gemeindewohnhäuser, Katastrophenschäden 2016, und Anschaffung Fahrzeug Wirtschaftshof konnten endgültig abgeschlossen werden.

Die restlichen Vorhaben werden mittels Nachtragsvoranschlag in das Jahr 2018 übertragen und dort mit noch nicht begonnenen Vorhaben weitergeführt.

Überschreitungen im Bereich des außerordentlichen Haushaltes sind keine vorhanden. Die Vorhaben liegen alle im Plan.

Ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist auch die Beilage gemäß „Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung“. Nach dieser dürfen Gemeinden Haftungen in der Höhe von 120% der Einnahmen des Abschnittes 92 gewähren, diese wären bei uns € 2.920.860,74. Der Gesamtstand der genehmigten Haftungen in unserer Gemeinde liegt derzeit bei € 811.000,--, wobei der Ausnutzungsstand mit Jahresende € 366.885,66 beträgt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss gemäß den Bestimmungen des § 90 der K-AGO feststellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Erster Nachtragsvoranschlag 2018

Berichterstatter: GR. Michael Arbeitstein

Der Rechnungsabschluss 2017 bildet die Grundlage für den Entwurf des ersten Nachtragsvoranschlages 2018.

In den Nachtragsvoranschlag wurde im Bereich des ordentlichen Haushaltes die vom Amt der Kärntner Landesregierung schriftlich zugesicherte Bedarfszuweisung (a. R.) in der Höhe von € 7.500,00 für die „Denkwerkstatt Eisenkappel-Vellach – Bürgerbeteiligungsmodell“ eingebaut.

Ebenfalls aufgenommen wurden die Bedarfszuweisungen für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes in der Höhe von € 4.000,00 sowie die Jungunternehmer- und Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 6.000,00, welche in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2017 mittels mittelfristigen Investitionsplanes beschlossen wurden..

Nach Rücksprache mit der Revision ist der gesamte Sollüberschuss aus dem Jahre 2017 in der Höhe von € 10.600,00 auf das neue Vorhaben Föhnsturm Yves zuzuführen und somit in den Nachtragsvoranschlag einzubauen.

Weitere Änderungen im Bereich des ordentlichen Voranschlags wurden nicht vorgenommen und somit ergibt sich für den ersten Nachtragsvoranschlag 2018 ein ausgeglichenes Budget.

In den außerordentlichen Haushalt wurden sämtliche Überschüsse und Abgänge aus der Jahresrechnung 2017 übertragen. Dabei wurden die im ursprünglichen Voranschlag budgetierten Ansätze nach dem tatsächlichen nunmehr noch zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst.

Neu aufgenommen in den außerordentlichen Haushalt wurde wie schon oben erwähnt, das Vorhaben „Föhnsturm Yves“. Ebenso neu aufgenommen wurde das Vorhaben für den Ankauf des Kommunalgerätes.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den ersten Nachtragsvoranschlag 2018 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 15.03.2018, Zahl: 408-0/2018, über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlags 2018.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	5.464.400	28.100	5.492.500
Summe der Ausgaben	5.464.400	28.100	5.492.500
			0
Abgang/Überschuss:			
	bisher	erweitert	
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	1.335.300	26.600	1.361.900
Summe der Ausgaben	1.335.300	26.600	1.361.900
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	6.799.700	206.400	7.006.100
Gesamtausgaben	6.799.700	206.400	7.006.100
			0
Gesamtabgang/Überschuss			

Die Verordnung tritt am 16.03.2018 in Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Vergabe der Arbeiten für den Kindergarten

Berichterstatter: GR. Peter Koschlak

Abgegebene Angebote und Reihung der Netto Angebote inkl. Nachlässen von den **Bodenlegerarbeiten** wie folgt:

Es ergibt sich auf Grund der gewährten Nachlässe somit eine Reihung der Angebote(Netto inkl. Nachlässen) wie folgt:

1.	01 Schatz Objekt	€	45.647,02
2.	02 Trügler GmbH	€	76.822,87

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Abgegebene Angebote und Reihung der Netto Angebote inkl. Nachlässen von den **Trockenbauarbeiten** wie folgt:

Es ergibt sich auf Grund der gewährten Nachlässe somit eine Reihung der Angebote(Netto inkl. Nachlässen) wie folgt:

1.	01 LICO GmbH	€	80.269,78
2.	02 Steiner GmbH	€	111.365,80
3.	03 Lico Isolierbau GmbH	€	140.070,30

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Abgegebene Angebote und Reihung der Netto Angebote inkl. Nachlässen von den **Fliesenlegerarbeiten** wie folgt:

Es ergibt sich auf Grund der gewährten Nachlässe somit eine Reihung der Angebote(Netto inkl. Nachlässen) wie folgt:

1. Prutej	€13.131,90
2. Huss	€15.983,50
3. Kuttnig	€18.388,50
4. Janschitz	€21.582,85

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter vergeben. Vorher soll mit dem einheimischen Fliesenleger Knez noch ein Nachtragsangebot eingeholt werden. Sollte dieser mit dem Bestbieter mithalten, ist dieses an Hr. Knez zu vergeben. Dies ist in diesem Vergabefahren möglich, da 20 % frei vergeben werden können.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Abgegebene Angebote und Reihung der Netto Angebote inkl. Nachlässen von den **Malararbeiten** wie folgt:

Es ergibt sich auf Grund der gewährten Nachlässe somit eine Reihung der Angebote(Netto inkl. Nachlässen) wie folgt:

1. Bredschneider	€15.523,47
2. Scarsini	€15.930,81

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Abgegebene Angebote und Reihung der Netto Angebote inkl. Nachlässen von den **Sonnenschutzarbeiten** wie folgt:

Es ergibt sich auf Grund der gewährten Nachlässe und dem Entfall von den Regiepositionen bzw. Materiallieferungen eine Reihung der Angebote (Netto inkl. Nachlässen) wie folgt:

1.	01 ZERZ GmbH	€	15.147,04
2.	04 FR BAUELEMENTE	€	16.266,64
3.	02 HANKO GmbH	€	17.545,55
4.	03 DROZD & KÖCK GmbH	€	21.432,77

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten an den Bestbieter vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Verordnung Kurzparkzone in der Schulhausgasse

Berichterstatter: GR Peter Koschlak

Für den Ortsbereich von Bad Eisenkappel bestehen derzeit 3 Kurzparkzonen-Verordnungen. Auf Grund der neuen Arztpraxis in der Schulhausgasse wäre es sinnvoll für fünf Parkplätze eine Kurzparkzone zu verordnen.

Für die Verkehrssituation in der Schulhausgasse ist eine exakte Regelung des ruhenden Verkehrs von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Kurzparkzone wird für die Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertags mit einer Parkdauer von 90 Minuten verordnet. Gleichzeitig werden die notwendigen Ausnahmebestimmungen für die Einrichtung der Standplätze für die Ärztin und Behindertenparkplatz verordnet.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellte den Antrag, die Kurzparkzonenparkplätze beginnend beim Hauseingang der Parzelle .62 in Richtung Norden zu verordnen. Der Gemeindevorstand hat dies auf nachstehenden Antrag abgeändert.

Antrag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.03.2018, Zahl 408-0/2018 womit für den Ortsbereich Bad Eisenkappel Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Auf Grund der §§ 94 d) Ziff. 4 und 43, 44 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Schulhausgasse, von Mitte der Parz. .60 bis Parz. .61/2 (Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge) siehe Skizze im Anhang, wird für fünf Parkplätze gemäß § 25 der StVO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, BGBl.Nr. 250/1983 i.d.g.F. (Kurzparkzonenüberwachungsverordnung) eine Kurzparkzone verordnet.

Ausgenommen von dieser Verordnung ist der durch Bodenmarkierung gesonderte Platz, nämlich der Arztparkplatz vor der Parz. .61/2.

§ 2

Die Kurzparkzone wird auf die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr mit einer Kurzparkdauer von 90 Minuten beschränkt.

§ 3

Die Kurzparkzonenverordnung ist durch Anbringen der Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 13 d) und e) der vorzitierten Straßenverkehrsordnung mit der Zusatztafel „Parkdauer 90 Minuten“ und Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr durch die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach kundzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Anbringung der vorzit. Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung der Strafbestimmungen der vorzit. Straßenverkehrsordnung 1960 bestraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am: 2018

Abgenommen am:



Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Antrag gem. § 41 K-AGO der SPÖ Gemeinderäte; Angelegenheiten der Vorbereitung von Sitzungsunterlagen

Berichterstatterin: Vizebürgermeister Elisabeth Lobnik, bakk

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.6.2017 wurde von den SPÖ-Gemeinderäten folgender Antrag eingebracht:



Selbständiger Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO in Angelegenheiten der Vorbereitung von Sitzungsunterlagen

Werte KollegInnen des Gemeinderates, sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Die zur Entscheidung durch die kollegialen Gemeindeorgane heranstehenden Themen- und Aufgabenstellungen werden bekanntlich zunehmend komplexer und bedürfen, nicht zuletzt im Interesse der Gemeindebevölkerung, einer umfangreichen Vorbereitung durch alle GemeinderätInnen.

Um dies zu ermöglichen stellen die fertigenden SPÖ-Gemeinderäte an den Gemeinderat folgenden selbständigen Antrag gemäß § 41 Abs. 1 K-AGO:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge als Vorstand des Gemeindeamtes gegenüber der Gemeindeverwaltung alle erforderlichen Anordnungen treffen, dass den Mitgliedern der diversen gemeindlichen Kollegialorgane für die von ihnen zu treffenden Empfehlungen und Beschlüsse sämtliche dafür relevanten Grundlagen zur Verfügung gestellt werden. Konkret wolle vom Bürgermeister veranlasst werden, dass

- in Erweiterung der dazu im § 78 Abs. 1a K-AGO ohnehin bestehenden Vorgaben Sitzungsvorträge, samt dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen, nicht nur für den Gemeindevorstand und Gemeinderat sondern auch für alle in der Marktgemeinde eingerichteten Ausschüsse ausgearbeitet werden;
- die Sitzungsvorträge, samt dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen, allen ordentlichen Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Kontrollausschusses), des Gemeindevorstandes und Gemeinderates spätestens mit der Zustellung der jeweiligen Sitzungseinladungen zur Einsichtnahme/Vervielfältigung zur Verfügung stehen;
- die Sitzungsvorträge alle entscheidungsrelevanten rechtlichen und finanziellen Grundlagen beinhalten und bezeichnen;
- die Sitzungsvorträge, ausschließlich dem Sachlichkeitsgebot folgend, wertfrei und transparent gehalten bzw. formuliert werden.

Bad Eisenkappel, am 28.06.2017

Die SPÖ-GemeinderätInnen:

Dieser wurde dem Gemeindevorstand zur Erledigung zugewiesen. Der Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates im November 2017 behandelt. Dabei gab es rechtlich divergierende Auffassungen, so dass sich der Gemeinderat dazu entschied, die Gemeindeabteilung zur Klärung der offenen Fragen einzuschalten.

Von der Gemeindeverwaltung wurden die offenen Fragen zur Aufsicht weiter geleitet. Als Beilage dazu wurden der Antrag der SPÖ-Gemeinderäte, ein Auszug aus dem

Gemeinderatsprotokoll vom November 2017 und die Fragen, die sich im Zuge der Diskussion ergeben haben, übermittelt.

Am 6. Februar erhielt die Gemeinde dazu folgende Stellungnahme:

Zur Frage

1. Für die Ausschüsse werden vom Amt die notwendigen Unterlagen vorgelegt und werden dort, wo die Sachlage eindeutig erscheint (Vergabe Bestbieter usw.) auch die Sitzungsvorträge vorbereitet und über die Onlineanwendung der Gemeinde – soweit der Umfang der Unterlagen dies technisch ermöglicht - allen Mitgliedern zu Verfügung gestellt. Nun stellt sich die Frage, ob die Sitzungsvorträge inkl. Anträge auch für Tagesordnungspunkte vom Amt zu erstellen sind, bei denen das Ergebnis einer politischen Vorberatung noch aussteht. Bisher wurden diese zwar konzipiert, wurden Argumente die für oder gegen den Punkt sprechen dargestellt. Dies führte natürlich dazu, dass eine nicht wertfreie Beurteilung der Sachlage bei sensiblen Themen entstand. Bei einigen Anträgen wurden lediglich die Unterlagen vorgelegt und wurde der Antrag während der Sitzung vom Gremium formuliert. Inwieweit ist die Verwaltung verpflichtet, auch für die Ausschüsse die Amtsvorträge samt Anträgen zu erstellen?

Dazu die Stellungnahme der Gemeindeaufsicht:

Gemäß § 78 Abs. 1a erster Satz K-AGO sind für Erledigungen, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder Gemeindevorstand bedürfen, vom Gemeindeamt Sitzungsvorträge auszuarbeiten, die den für die Erledigung maßgebenden Sachverhalt und die vorgeschlagene Erledigung zu enthalten haben.

Eine Bestimmung, welche die Ausarbeitung von derartigen Sitzungsvorträgen durch das Gemeindeamt auch für die Ausschüsse vorschreibt, enthält die K-AGO dagegen nicht. Es besteht somit **keine Verpflichtung des Gemeindeamtes zur Erstellung von Sitzungsvorträgen auch für die Ausschüsse.**

zur Frage:

2. Ist die Onlinestellung der Unterlagen und Sitzungsvorträge für Ausschüsse und Gemeindevorstand rechtlich zulässig, da diese nicht explizit in der K-AGO vorgesehen ist?

hat die Gemeindeaufsicht folgendes mitgeteilt:

Zu 2.:

Sitzungsvorträge für Tagesordnungspunkte einer Gemeinderatssitzung dürfen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Beschlüsse der Ausschüsse oder des Gemeindevorstandes – unter den in § 78 Abs. 1a letzter Satz K-AGO genannten Voraussetzungen – für die Mitglieder des Gemeinderates im Intranet bereitgestellt werden. Für Sitzungen des Gemeindevorstandes ordnet § 64 Abs. 3 K-AGO die sinngemäße Geltung der zitierten Bestimmung an.

Wie oben – unter der Stellungnahme zu Pkt. 1. – bereits dargelegt, sieht die K-AGO für die Ausschüsse keine Ausarbeitung von Sitzungsvorträgen vor. Folglich gibt es für die Ausschüsse auch keine vergleichbare gesetzliche Regelung was die Bereitstellung von Sitzungsvorträgen über das Intranet betrifft. Aus der Tatsache des Fehlens einer entsprechenden Gesetzesbestimmung allein kann jedoch noch nicht auf die (mangelnde) Zulässigkeit dieser Vorgangsweise geschlossen werden. Bei Einhaltung der in § 78 Abs. 1a letzter Satz K-AGO genannten Voraussetzungen (Nachweis der Identität, Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, Wahrung sonstiger Verschwiegenheitspflichten) bestehen nach Ansicht der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung **keine rechtlichen Bedenken gegen die Bereitstellung von Sitzungsvorträgen über das Intranet der Gemeinde auch für die Ausschüsse**, zumal sich diese aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzen.

Damit wurde bestätigt, dass die Vorgangsweise über die Intranetlösung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die von Hr. Lamprecht Jürgen erstellte Lösung findet also absolut Deckung in den Bestimmungen der K-AGO.

zur Frage:

3. Kann der Gemeinderat Ergänzungen zu den Bestimmungen der K-AGO überhaupt vornehmen, oder müsste dieser Antrag bei der Einbringung als nichtzulässig abgewiesen werden?

Zu 3.:

Der den Anlassfall bildende, in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2017 eingebrachte Antrag stellt einen selbständigen – und somit einen, auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielenden – Antrag dar. Im gegenständlichen Fall wurde – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des § 78 Abs. 1a K-AGO – beantragt, Sitzungsvorträge samt den dazu gehörigen Unterlagen und Nachweisen auch für die in der Gemeinde eingerichteten Ausschüsse auszuarbeiten und den ordentlichen Mitgliedern der Ausschüsse, des Vorstandes und des Gemeinderates spätestens mit der Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende **Antrag kann nicht als unzulässig angesehen werden**, sondern ist – ganz im Gegenteil – einer Abstimmung im Gemeinderat (nach erfolgter Vorberatung) durchaus zugänglich. Das Zustandekommen eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses vorausgesetzt, käme in dieser Angelegenheit auch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Geschäftsordnung in Frage.

Daher wurde die Behandlung dieses Antrages wieder auf die Tagesordnung genommen. Nun ist es unsere gemeinsame Aufgabe, einen gültigen Gemeinderatsbeschluss zu erwirken und gegebenenfalls die Geschäftsordnung zu ergänzen.

zur Frage

4. Kann der Gemeinderat beschließen, welche Weisungen bzw. Anordnungen der Bürgermeister zu erteilen hat bzw. ist die Rechtsmeinung der Verwaltung, dass bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der K-AGO die Aufsichtsbehörde anzurufen ist, richtig oder falsch?

Dazu die Antwort der Gemeindeaufsicht:

Zu 4.:

Gemäß § 34 Abs. 1 K-AGO ist der **Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches** der Gemeinde. Diese Vorrangstellung des Gemeinderates ergibt sich ausdrücklich bereits aus Art. 118 Abs. 5 B-VG, wonach dem Gemeinderat alle anderen Gemeindeorgane für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich verantwortlich sind. Diese Verantwortlichkeit besteht sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht (vgl. *Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ [2015], § 34 Rz 1 und 3). Aus der Stellung des Gemeinderates als oberstes Organ der Gemeinde folgt auch, dass diesem – in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, wozu auch die Ausarbeitung von Sitzungsvorträgen durch das Gemeindeamt unzweifelhaft zählt – eine **Weisungsbefugnis auch gegenüber dem Bürgermeister** zukommt.

Unabhängig davon kann die Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit angerufen werden wenn der Verdacht besteht, dass Bestimmungen der K-AGO nicht eingehalten werden.

und zur Frage

5. In der Onlineanwendung der Gemeinde werden den Gemeinderäten auch die Niederschriften der Ausschusssitzung und des Gemeindevorstandes zur Verfügung gestellt. Findet diese Vorgangsweise Deckung in der K-AGO ?

hat die Aufsicht geantwortet:

Zu 5.:

Mit der Novelle LGBl. Nr. 3/2015 wurde – durch entsprechende Erweiterung des § 45 Abs. 4 K-AGO – die **elektronische Übermittlung der Gemeinderatsprotokolle** ausdrücklich für zulässig erklärt. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, welche sich mit der verstärkten Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten befassen, sollen dadurch der Verwaltungsaufwand verringert und die Informationsflüsse innerhalb der Gemeinde beschleunigt werden.

Die über die Verhandlungen des Gemeinderates geführte Niederschrift darf nach der nunmehr geltenden Rechtslage **in jeder technisch möglichen Weise** übermittelt werden. Voraussetzung in allen Fällen ist das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Empfängers zur jeweiligen Übermittlungsart. Vom Begriff der „Übermittlung in jeder technisch möglichen Weise“ ist auch das **Zur-Verfügung-Stellen der Niederschrift über das gemeindeeigene Intranet** umfasst.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 4 K-AGO gilt gemäß den §§ 64 Abs. 3 und 77 Abs. 4 lit. e leg.cit. sinngemäß auch für die Sitzungen des Gemeindevorstands sowie der Ausschüsse. Im Sinne einer restriktiven Auslegung der Anordnung der „sinngemäßen“ Geltung des § 45 Abs. 4 K-AGO ist jedoch **lediglich die Übermittlung der Niederschrift an die Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans von der K-AGO gedeckt**. Eine Übermittlung der anlässlich einer Gemeindevorstands- bzw. Ausschusssitzung aufgenommenen Niederschrift an alle Mitglieder des Gemeinderates entspricht dagegen nicht dem Gesetz und hat zu unterbleiben.

Nach dieser Rechtsauffassung müsste die Gemeindeverwaltung bei einer Annahme des Antrages der SPÖ-Gemeinderäte nochmals die Gemeindeaufsicht einschalten, zumal durch den Punkt 1 vom Gemeinderat der Verwaltung eine Verpflichtung auferlegt wird, die im Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen ist.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Antrag der SPÖ-Gemeinderäte annehmen.

Zu Wort gemeldet haben sich: Vizebürgermeister Gabriel Hribar, GV. Dr. Andreas Jerlich, GR. Peter Koschlak, Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, GR. Michael Arbeitstein, GR Wolfgang Kristan, GV Markus Korotaj, GR. Bernard Smrtnik, Bürgermeister Franz Josef Smrtnik, GR. Evelin Pircer, GR. Richard Zupanc und GR. Willi Ošina

Mit 10 Stimmen wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimmen: EL Fraktion und GR Wolfgang Kristan

8. Anschaffung eines Kommunalgerätes

Berichterstatter: GR. Peter Koschlak

Im Frühjahr des Vorjahres wurde die Entscheidung getroffen, dass die Gemeinde den zweiten Unimog ausscheidet und die Vorbereitungen zum Ankauf eines Kommunalfahrzeuges trifft. Inzwischen wurden einige Geräte getestet und das günstigste Gerät – ein Iseki TH 4005 – angemietet, damit die Schneeräumung für die Gehwege überhaupt möglich war.

Folgende Geräte wurden getestet bzw. wurden die entsprechenden Angebote eingeholt:

Iseki TH 4005 Serie (34PS)

Mit diesem Gerät wird momentan der Winterdienst verrichtet. Für die Gehwege ist der Iseki gerade noch ausreichend, jedoch stößt er bei den heurigen Schneeverhältnissen an seine Grenzen. Für Steilhänge (Friedhofweg, Kurnig Auffahrt) oder längere Wege (Eisenkappel – Rechberg) ist er in dieser Ausführung mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h nicht geeignet. Zudem handelt es sich um kein Kommunalfahrzeug, mit welchem die Zusatzgeräte integriert werden können. Es ist ein Traktor mit der Möglichkeit über die Hydraulik die Zusatzgeräte anzuschließen.

- Iseki TG 6400 Serie (45PS)



Kommunaltraktor:	€ 37.900,00
Frontmäherwerk:	€ 5.400,00
Gras- und Laubsauger:	€ 8.600,00
Schneepflug:	€ 5.490,00
Salzstreuer:	€ 10.900,00
Frontkehrmaschine:	€ 4.990,00
Frontlader:	€ 5.900,00
	€ 79.180,00 exklusive 20%Mwst.

Für dieses Gerät wurde ein Angebot eingeholt, da die 4005-Serie sich als zu schwach erwies. Leider ist dieses Gerät schon 1,70 m breit und dadurch nicht mehr überall einsetzbar. Für das Fahren ist ein Führerschein der Klasse F notwendig.

- **Reform Bokimobil HY1252 (114PS)**



Kommunalfahrzeug:	€ 102.750,00
Sichelmähwerk:	€ 9.400,00
Gras- und Laubsauger:	€ 11.100,00
Vario-Pflug:	€ 4.600,00
2-Kammer-Salzstreuer:	€ 18.700,00
Schneefräse:	€ 14.500,00
Frontkehrmaschine:	€ 9.800,00
	€ 170.850,00 exklusive 20%Mwst

Wurde am Donnerstag 15.02.2018 am Bauhofgelände getestet. Bilder und Videos wurden den Ausschussmitgliedern übermittelt bzw. gezeigt. Dieses Gerät scheint am stabilsten zu sein, hat nach den Informationen bei den Gemeinden auch die längste Haltbarkeitsdauer.

Trotz Allradlenkung ist dieses Gerät für das Mähen von kleinen Flächen wegen der Länge nicht so wendig wie das folgende Angebot. Die Fahrerkabine ist für zwei Plätze ausgestattet. Auch dieses Fahrzeug kann nur mit der Führerscheinklasse F gelenkt werden.

- **Hako Citymaster 1600 (75PS)**



Kommunalfahrzeug:	€ 63.883,05
Frontmäherwerk:	€ 5.269,11
Schneepflug:	€ 4.308,00
2-Kammer-Salzstreuer:	€ 17.020,08
Schneefräse:	€ 12.930,92
Kehr- und Saugmaschine:	€ 32.331,53
	<u>€ 135.742,69</u> exklusive 20%Mwst

Wurde am Donnerstag 22.02.2018 am Bauhofgelände getestet. Bilder und Videos wurden den Ausschussmitgliedern übermittelt bzw. gezeigt. Dieses ist knickgelenkt, so dass sowohl das Schneeräumen als auch das Mähen bis in die Ecken möglich ist. Der Wenderadius innen beträgt nur 1,29 m. Die Kabine ist nur für eine Person vorgesehen. Die Bedienung des Gerätes ist auch einfacher als jenes von Reform. Auch genügt hier die Führerscheinklasse B.

- **Holder C65 SC (65PS)**

Kommunalfahrzeug:	€ 62.075,00
Vario-Pflug & 1-Kammer-Salzstreuer:	€ 16.990,00
Frontmäherwerk & Grasabsaugmaschine:	€ 17.990,00
Kehr- und Saugmaschine:	€ 32.886,00
	<u>€ 97.055,00</u> exklusive 20%Mwst

Wird noch getestet, der Lieferant bzw. Händler hat momentan kein Vorführgerät. Obwohl es von der Bauart mit Hako vergleichbar ist, wird für dieses Fahrzeug die Führerscheinklasse F benötigt.

Der Bauausschuss hat sich mit den Angeboten beschäftigt und hat sich für das Gerät HAKO Citymaster 1600 entschieden und den Antrag gestellt, die Entscheidung darüber so schnell als möglich zu finden, damit dieses schon im Sommer zum Einsatz kommen kann.

Ebenfalls auf Wunsch des Bauausschusses soll daher das Angebot von HAKO nachverhandelt werden. Längere Garantiezeiten, evt. Skonto usw.

Vom Amt wurde daher Kontakt mit der anbietenden Firma aufgenommen. Im Vergleich zum ursprünglichen Angebot wurde noch ein Zusatzgerät angeboten, mit welchem neben dem Wassertank und Dampfstrahler auch die Möglichkeit besteht, Blumen zu gießen, Verkehrstafel zu säubern usw. Dieses Zusatzgerät würde inkl. Wassertank € 8.408,00 kosten.



Nachstehend das restliche Zubehör in Bildern:





Im Vergleich mit dem ursprünglichen Angebot wurde uns nachträglich noch 2 Prozent Skonto sowie eine Garantieverlängerung von 12 auf 24 Monate gewährt. Die Gewährleistung wurde auch von 24 Monate auf 36 Monate erweitert.

Folgekostenberechnung:

Jährliche Abschreibung:	€ 10.000,00
Wartungskosten:	€ 2.500,00
<u>Betriebskosten</u>	<u>€ 3.000,00</u>
Gesamtkosten:	€ 15.500,00

Bei einem Einsatz von ca 800 h pro Jahr ergibt dies Kosten von € 19,38 je h

Davon werden jährlich ca. € 8.000,00 für die Schneeräumung und Salzung aufgewendet. € 3.000,00 zusätzliche Kosten werden auf die Gemeinde zukommen für eine bessere Reinigung im Ortsgebiet. Ca. € 500,00 für das Reinigen von Einrichtungen (Verkehrstafel usw.). Beim Mähen besteht ein Einsparungspotential von über € 6.000,00 im Jahr, so dass jährlich bei geringeren Kosten eine bessere Wartung der Anlagen möglich sein wird.

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge das Kommunalfahrzeug HAKO Citymaster 1600 inkl. Bewässerungssystem bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Folgende Anträge sind eingelangt:

1. Antrag der SPÖ Gemeinderäte zur Erstellung eines Parkplatzkonzeptes



Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem. § 41 K-AGO: Erstellung eines Parkplatzkonzeptes im Bereich alte Volksschule

Für den Bereich „alte Volksschule / Schulhausgasse / Unterer Grascher / Friedhof / Bildungszentrum / Billa / Zadruha“ ist ein Parkplatzkonzept dringend notwendig, um genügend und optimal genutzte Parkflächen für Anrainer, Besucher, Pendler, etc. zu schaffen.

Wir beantragen mit der Planung umgehend zu beginnen, damit die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig gesetzt werden können.

Beantragt und unterzeichnet von den SPÖ-GemeinderätInnen:

Bad Eisenkappel, 15.03.2018

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach

A collection of handwritten signatures in blue ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains three signatures. The names 'A. Feh...' and 'Tina B...' are partially legible.

Dieser Antrag wird dem Bauausschuss zugewiesen.

2. Antrag der EL-Gemeinderäte – Stärkung ländlicher Raum



Die Gemeinderäte der Eisenkappler liste –
občinski svetniki Kapelške liste

Franz Josef Smrtnik, Gabriel Hribar, Mag.Jana Kacianka, Josef Orasche, Majda Furjan-Kutschnig, Willi Ošina, Bernard Smrtnik und Herbert Kogoj

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Um den ländlichen Raum und seine Bevölkerung in Ebriach-Obirsko zu stärken und die Vereine zu unterstützen, sollten 50% der jährlichen Betriebskosten in der ehemaligen VS Ebriach, das sind 1.500€, von der Gemeinde Eisenkappel Vellach - Železna Kapla Bela, übernommen werden.

Begründung

Die VS Ebriach-Obirsko wurde verkauft. Gleichzeitig wurde mit dem Käufer ein Vertrag unterschrieben, welcher es den Vereinen unserer Gemeinde ermöglicht, noch 15 Jahre diese Räumlichkeiten zu benützen. Ein schwerwiegendes Problem für die Vereine sind die hohen Betriebskosten, die nunmehr von ihnen zu tragen sind. Pro Jahr müssen 3.000€ aufgebracht werden. Das ist für die beiden Kulturvereine die auf idealistischer und freiwilliger Basis arbeiten, zu viel.

Spodaj podpisani občinski odborniki stavijo po § 41 K-SOR sledeči

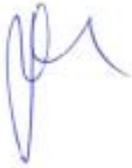
P R E D L O G :

Občina Železna Kapla-Bela naj razbremeni društva na Obirskem in doplačuje 1.500€ k obratnim stroškom v nekdanji osnovni šoli Obirsko.

Dieser Antrag wird dem Finanzausschuss zugewiesen.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

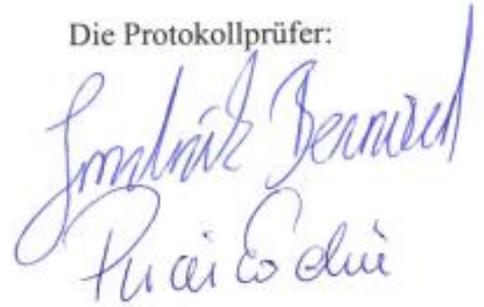
Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollprüfer:



Sondritz Jermann
Kucic Eschli